



Albert Schweitzer
Albert Schweitzer Stiftung
für unsere Mitwelt



bmt

bund gegen missbrauch der tiere e.v.



Menschen für Tierrechte
Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V.



Gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften.

Bearbeitungsstand: 13.07.2020

Mit dem vorliegenden Entwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) einer Verordnung zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften sollen die Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) und die Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) geändert werden.

Das Bündnis für Tierschutzpolitik nimmt zu beiden Teilen des überarbeiteten Referentenentwurfs Stellung.

1. Teil: Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung

Das Bündnis für Tierschutzpolitik begrüßt den überarbeiteten Referentenentwurf zur Tierschutz-Hundeverordnung und bedankt sich für die abermalige Möglichkeit, Stellung dazu nehmen zu können. Die eingearbeiteten Ergänzungen und die erweiterten Regelungen gegenüber dem Entwurf vom 11.09.2019 schaffen Klarheit und führen zu einem höheren Tierschutzniveau. Nichtsdestoweniger möchten wir einige grundsätzliche Anmerkungen der Stellungnahme voranstellen.

Die Motivation zur Haltung eines Hundes hat sich in den letzten Jahrzehnten deutlich geändert. Wurden Hunde früher hauptsächlich zur Bewachung von Haus und Grundstück gehalten, so sind diese Aufgaben des Hundes heute weitgehend weggefallen. Der Hund ist vielmehr zum Sozialpartner des Menschen geworden. Trotz dieser lebensweltlichen Änderung hat sich aber die Halteform kaum verändert. Noch immer werden vor allem große Hunde in Zwingern oder an der Laufkette gehalten. Dabei widerspricht insbesondere die Zwingerhaltung dem Bedürfnis des Tieres nach Auslauf und Sozialkontakt. Denn tägliche, zeitlich begrenzte Bewegung genügt nicht, um den arttypischen Bedürfnissen gerecht zu werden, wenn das Tier die meiste Zeit im Zwinger eingesperrt ist. Dementsprechend häufig sind die Verhaltensauffälligkeiten von Zwingerhunden.

Das Bündnis für Tierschutzpolitik lehnt deshalb die Zwinger- und Anbindehaltung von Hunden als nicht mehr zeitgemäß und im Grundsatz tierschutzwidrig ab.

Dass das BMEL im überarbeiteten Entwurf ein Verbot der Anbindehaltung sowie einen intensiveren Sozialkontakt zwischen Hund und Mensch vorsieht, ist ausdrücklich zu begrüßen. Ausnahmen von einem generellen Verbot der Anbindehaltung lehnt das Bündnis für Tierschutzpolitik allerdings ab.

§ 1 Absatz 2 Ziffer 3 ist zu streichen.

Begründung: Der Geltungsbereich der Verordnung ist auf die Haltung von Versuchshunden auszu-dehnen.

Nach § 8 Absatz 3 Ziffer 4 TierSchG ist die Genehmigung zur Durchführung von Tierversuchen von einer Haltung der Tiere gemäß § 2 TierSchG abhängig. Nach dieser Vorschrift ist allen Tieren im Besitz des Menschen eine verhaltensgerechte Unterbringung und eine artgemäße Bewegung zu gewähren. Dies gilt auch für Versuchstiere.

Die Verordnung wird gerade auf Grund von § 2a Absatz 1 TierSchG erlassen, um die Haltungsanforderungen nach § 2 näher zu bestimmen. Die Verordnung stellt somit eine Konkretisierung von § 2 TierSchG dar. Da gerade auf diese Vorschrift in § 8 TierSchG Bezug genommen wird, dürfen Versuchshunde nicht von diesem Regelungsbereich ausgenommen werden. Für eine Ausnahme besteht auch keine Notwendigkeit, da die geplanten Haltungsbedingungen durchaus auch von den entsprechenden Institutionen erfüllt werden können. Die damit verbundenen Kosten hat der Auftraggeber zu übernehmen. Der Aspekt der kostengünstigen Durchführung eines Tierversuches darf bei der Frage nach der Anwendung der Verordnung keine Rolle spielen. Andere Gesichtspunkte, die eine Differenzierung zwischen Haushunden und Versuchshunden rechtfertigen könnte, sind nicht ersichtlich. Der Regelungsbedarf ist daher auf Haltungseinrichtungen für Versuchshunde auszudehnen.

§ 2 ist mit einem neuen Absatz 5 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

„Das Halten von Hunden auf unbewohnten Grundstücken ist untersagt. Hunde sind in Ruf- oder Sichtweite menschlicher Behausungen zu halten.“

Begründung: In unserer praktischen Tierschutzarbeit hat sich immer wieder bestätigt, dass Hundehaltungen in Schrebergärten oder sonstigen unbewohnten Anlagen erhebliche Tierschutzprobleme aufweisen. In vielen Fällen liegt der Grund aggressiven Verhaltens von Hunden in der unzureichenden Betreuung und Versorgung und dem fehlenden Sozialkontakt zum Menschen. Hunde sind Rudeltiere, die neben dem Kontakt zum Artgenossen insbesondere einen intensiven Kontakt zum Menschen als Rudelführer brauchen. Die Haltung von Hunden außerhalb des unmittelbaren Einflussbereiches des Menschen ist daher zu verbieten.

§ 2 ist mit einem neuen Absatz 6 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

„Wer einen Hund hält, muss dafür die erforderliche Sachkunde besitzen. Sie ist der zuständigen Behörde auf Verlangen durch das erfolgreiche Ablegen einer theoretischen und praktischen Sachkundeprüfung nachzuweisen. In der theoretischen Sachkundeprüfung, die vor dem Erwerb des Hundes absolviert werden muss, sind erforderliche Kenntnisse über

1. die Anforderung an die Haltung von Hunden unter Berücksichtigung des Tierschutzrechtes,
2. das Sozialverhalten von Hunden und die rassespezifischen Eigenschaften,
3. das Erkennen und Beurteilen von Gefahrensituationen,
4. das Erziehen und Ausbilden von Hunden,

nachzuweisen. In der praktischen Sachkundeprüfung sind die nach Satz 3 erforderlichen Kenntnisse im Umgang mit dem Hund nachzuweisen. Die nähere Ausgestaltung des Absatzes 6 obliegt den Ländern.“

Begründung: Durch die Erwerbung eines Sachkundenachweises werden die Kenntnisse und Fähigkeiten des Halters erhöht, was zu einem tiergerechteren Umgang mit dem Hund führt. Zudem werden Hundehalter in die Lage versetzt, Gefahrensituationen besser einschätzen zu können, wodurch sich Unfälle und Bissvorfälle vermeiden lassen. Auch würden zukünftige Halter über den Hundehandel im Internet aufgeklärt, was zu weniger Spontankäufen führen wird.

§ 3 Absatz 6: Bei Haltung in Räumen muss für die Welpen ab einem Alter von fünf Wochen ein Auslauf im Freien vorhanden sein. Den Welpen ist mehrmals täglich Zugang zu dem Auslauf zu gewähren.“

Der Zugang ins Freie sollte den Welpen so oft wie möglich ermöglicht werden. Bei der jetzigen Formulierung würde auch ein einmaliger Zugang für kurze Zeit ausreichen. Wir empfehlen eine Ergänzung dahingehend, dass der Auslauf unter Aufsicht erfolgen sollte.

§§ 6 ist ersatzlos zu streichen

Begründung: Wir verweisen hier auf unsere grundsätzliche Kritik, die wir am Anfang der Stellungnahme geäußert haben.

Sollte § 6 erhalten bleiben, ist folgender Absatz 7 anzufügen: „Die Zwingerhaltung ist für Hunde unter 24 Monaten unzulässig.“

Begründung: Um Junghunden über die Dauer der Sozialisierungsphase hinaus gute Voraussetzungen für die weitere charakterliche Entwicklung zu bieten, ist eine abwechslungsreiche Umweltgestaltung notwendig. Die Zwingerhaltung erfüllt diese Bedingungen nicht und ist insbesondere für Junghunde abzulehnen.

Zu § 7:

Das Bündnis für Tierschutzpolitik begrüßt das Verbot der Anbindehaltung. Unverständlich ist jedoch die Aufhebung des Verbotes in Absatz 2. Nach unserem Dafürhalten rechtfertigt kein Umstand einer Tätigkeit von einem generellen Verbot der Anbindehaltung abzuweichen.

§ 10 Ausstellungsverbot:

Das Bündnis für Tierschutzpolitik begrüßt grundsätzlich das Anliegen im Referentenentwurf, die Ausstellung von qualgezüchteten Tieren noch konsequenter als bisher zu verbieten. Wir bezweifeln jedoch, dass ein Ausstellungsverbot von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen einen nachhaltigen Erfolg bringen wird, da Rasseausstellungen nur einige zehntausend Besucher pro Jahr haben, Print- und TV-Werbung allerdings Millionen Menschen erreichen und dazu verleiten, ein Tier mit Qualzuchtmerkmalen zu erwerben. Zielführender wäre es, § 11 b TierSchG neuzufassen und zu spezifizieren und damit Qualzuchten effektiv zu verbieten. Wir verweisen an dieser Stelle auf den Vorschlag des AV-Ausschusses des Bundesrates (300/1/12) vom 25.06.2012.

Ergänzung eines neuen § 12 mit dem Wortlaut: „Die Anwendung von Stachelhalsbändern, Korallenhalsbändern, elektrisierten oder chemischen Dressurgeräten zur Ausbildung von Hunden ist verboten“.

Begründung: Der Einsatz von Stachelhalsbändern, Korallenhalsbändern, elektrisierten oder chemischen Dressurgeräten zur Ausbildung von Hunden ist unabhängig von der Qualifikation derjenigen, die diese Geräte einsetzen, mit Schmerzen und Leiden für die Tiere verbunden. Je nach Funktionstüchtigkeit des Gerätes, Nässe des Fells und der Schmerzempfindlichkeit der Hunde, können die Schmerzen und Leiden sogar erheblich sein. In der Regel werden die Hunde durch den Schmerzreiz aus einer Instinkthandlung gerissen, die sie zu anderer Zeit durchführen sollen. Da die Tiere den Schmerzreiz nicht direkt mit einem Fehlverhalten verbinden können, werden zwangsläufig verhaltensgestörte Hunde erzeugt. In mehreren Gutachten wurde die Tierschutzwidrigkeit der Ausbildungsmethode mit Strom bestätigt. Österreich hat die Verwendung von Stachelhalsbändern, Korallenhalsbändern, elektrisierenden oder chemischen Dressurgeräten bereits in § 5 Tierschutzgesetz verboten. Ein Verbot in der Tierschutz-Hundeverordnung wäre ausdrücklich zu begrüßen. Eine ordnungsgemäße und qualifizierte Ausbildung eines Hundes kann auch ohne derartige „Ausbildungshilfen“ auskommen.

Ergänzung eines neuen § 13 mit dem Wortlaut: „Hunde sind mit einem Mikrochip zu kennzeichnen und die Daten in einer Datenbank zu registrieren“.

Begründung: Eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht ist notwendig, um eine Rückverfolgbarkeit zum Züchter zu schaffen. Wenn Probleme mit Krankheiten und Qualzuchten vermehrt bei Hunden aufkommen, kann der jeweilige Züchter identifiziert und belangt werden (regt auch besseres Verhalten der Züchter an). Zusätzlich erlaubt eine Kennzeichnung und Registrierung die Rückverfolgbarkeit zum Halter. Eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht ist auch zur Bekämpfung des illegalen Welpenhandels sinnvoll. In Kombination mit einer Identitätsverifizierung auf Online-Plattformen könnten Anbieterinnen und Anbieter zurückverfolgt und tierschutzrechtliche Bestimmungen kontrolliert werden, was bislang nicht möglich ist. Insbesondere unseriöse Händler machen sich die Anonymität im Internet zunutze und können auf Online-Plattformen wie eBay Kleinanzeigen oder Quoka anonym Tiere inserieren, ohne rückverfolgt werden zu können. Kontrolle und Vollzug tierschutzrechtlicher Regelungen ist für die Behörden vor Ort so nicht möglich.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass unabhängig von der Neufassung der Tierschutz-Hundeverordnung es einer Heimtierschutz-Verordnung bedarf, in welcher Zucht, Haltung, Pflege, Kennzeichnung, Registrierung, Handel und auch die notwendige Sachkunde geregelt wird. Nur über eine solche Heimtierschutz-Verordnung kann den vielfältigen Tierschutzproblemen, die gerade im Bereich des Tierhandels im Internet und der Hundezucht und -haltung bestehen, entgegengewirkt werden.

2. Teil: Änderung Tierschutztransportverordnung

Der überarbeitete Referentenentwurf zur Tierschutztransportverordnung nimmt vornehmlich eine weitere Begrenzung der Transportzeiten bei sehr hohen Temperaturen in den Blick. Das BMEL schlägt vor, dass „Beförderungen nach Satz 1 spätestens nach viereinhalb Stunden beendet sein [müssen], wenn nicht sichergestellt ist, dass zu jedem Zeitpunkt während der Beförderung in dem Bereich, in dem sich die Tiere während des Transportes aufhalten, eine Temperatur von nicht mehr als 30 Grad C herrscht.“ Es bleibt völlig unklar, wie dieser Umstand kontrolliert werden soll, da Fahrzeuge für Kurzstreckentransporte i.d.R. keine entsprechende Ausstattung haben. Deshalb ist es notwendig auch für Kurzstreckentransporte eine Temperaturaufzeichnung im Innern des Transportfahrzeuges vorzuschreiben, wie dies auch für Langstreckentransporte EU-weit vorgeschrieben ist.

Bei § 10 Satz 2 sollte mindestens spezifiziert werden, wie „unvorhersehbare Umstände“ auszulegen sind.

Grundlegend sei an dieser Stelle auf unsere Stellungnahme vom 11. Oktober 2019 verwiesen, in der wir klargestellt haben, dass Tiertransporte aus Tierschutzsicht bei Extremtemperaturen (<5° C und >30°C) gar nicht abgefertigt oder durchgeführt werden dürfen. Bei Hitze sollten Tiere grundsätzlich nur nachts transportiert werden.

Wie auch schon in der Begründung des Verordnungsänderungsentwurfs dargelegt, sind Nutztiere insbesondere in den Sommermonaten enormen Belastungen ausgesetzt. Immer wieder kommt es zu Vorfällen mit dehydrierten oder bereits toten Tieren (z.B. Schweine, Geflügel), die auch bei Inlandstransporten aufgrund viel zu heißer Temperaturen im Fahrzeuginneren kollabieren und oftmals an Überhitzung sterben. Ursache hierfür sind die oftmals nicht vorhandenen Lüftungseinrichtungen, aber auch mitunter nicht eingeschaltete Klimaanlage oder während der Fahrpausen nicht im Schatten geparkte Transporter.

Aus Sicht des Bündnisses sollte, wie bereits im Oktober vergangenen Jahres dargelegt, die Überarbeitung der Verordnung genutzt werden, die Schutzbestimmungen für den Transport von Tieren insgesamt deutlich zu verbessern. So sind beim Transport von Tieren u.a. auch folgende Defizite regelmäßig nachweisbar, die mit dem geltenden EU-Recht unvereinbar sind:

- Bestimmte Bundesländer fertigen Tiertransporte in Drittländer wie den Libanon, Libyen, Ägypten, Iran, Algerien, Marokko, Russland, Usbekistan, Kasachstan und andere weiterhin ab, obwohl auf den Strecken die EU-Transportverordnung nicht eingehalten werden kann. Es mangelt an den erforderlichen Versorgungsstationen zum Entladen und Versorgen der Tiere.¹ Die Tötungsmethoden in den Zielländern sind in extremem Maße tierschutzwidrig.²
- In Deutschland werden Transporte mit nicht abgesetzten Kälbern abgefertigt, selbst wenn diese erheblich länger als acht Stunden dauern und obwohl die Ausstattung der Transportfahrzeuge hierfür nicht geeignet ist.³ Die technischen Voraussetzungen, die für Langstreckentransporte nicht abgesetzter Kälber notwendig wären, sind in Empfehlungen des Friedrich-Löffler-Instituts beschrieben. Diese werden derzeit unseres Wissens von keinem Transportfahrzeug erfüllt.⁴
- In Deutschland werden entgegen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport nicht transportfähige Tiere transportiert. Eine adäquate Sanktionierung dieses aus Sicht des Tierschutzes gravierenden Verstoßes ist derzeit kaum möglich, da dieser Tatbestand seit 2009 von der Liste der Ordnungswidrigkeiten in der nationalen Tierschutztransportverordnung gestrichen wurde. Dies ist mit der Zielbestimmung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 eindeutig unvereinbar.⁵ Dass es sich dabei nicht um wenige Einzelfälle handelt, zeigt eine aktuelle Erfassung aus Nordrhein-Westfalen (Drs. 17/10068). So wurden im Jahr 2019 bei über 650 Fällen Transporte mit mindestens einem nicht transportfähigem Tier bei Kontrollen festgestellt. Hochgerechnet auf das Bundesgebiet bedeutet dies, dass offensichtlich in mehreren tausend Fällen nicht transportfähige Tiere transportiert werden. Weiterhin zeigt die Statistik aus Nordrhein-Westfalen, dass in vielen Fällen diese Rechtsverstöße völlig ungeahndet bleiben und nicht einmal eine behördliche Belehrung erfolgt. Vor diesem Hintergrund hatten Tierschutzverbände bereits im März 2016 den damaligen Bundeslandwirtschaftsminister Christian Schmidt aufgefordert, die nationale Tiertransportverordnung entsprechend anzupassen. In der Antwort des Bundeslandwirtschaftsministers vom 12. Oktober 2016 heißt es vielversprechend, dass dieses Anliegen geprüft wurde und umsetzbar sei. Im gleichen Schreiben sagte er zu, eine entsprechende Änderung der Tierschutztransportverordnung „bei sich bietender Gelegenheit“ auf den Weg zu bringen. Auch im Rahmen eines informellen Treffens der großen Tierschutzverbände mit der derzeitigen Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner am 11. Mai 2018 in Berlin wurde zugesichert, diese rechtliche Änderung vorzunehmen.

Auffallend ist, dass die Begründung zur Änderung der Tiertransportverordnung insgesamt nur sehr spärlich und eher technisch ausfällt. Die konkreten zahlreichen negativen gesundheitlichen Folgen für die Tiere bei Nichteinhaltung der rechtlich vorgeschriebenen Temperaturvorgaben bleiben unerwähnt. Zudem wird auch nur auf das Problem möglicher Temperaturüberschreitungen beim Transport eingegangen. Die Änderungsvorschläge in der Verordnung beziehen sich jedoch auf die Inhalte der EU-VO 1/2005⁶, die somit grundsätzlich auch ein Verbot des **Überschreitens** bestimmter Temperaturgrenzwerte erfasst. Denn auch der Transport bei extrem niedrigen Temperaturen, bei denen u.a. die Gefahr besteht, dass Tiere erfrieren oder Tränken einfrieren, ist von besonderer Tierschutzrelevanz und nach EU-Recht untersagt.

Zudem wirkt es befremdlich und irritierend, wenn in der Begründung der Eindruck erweckt wird, dass die in der Vergangenheit erfolgten zahlreichen tierschutzrechtlichen Verstöße (systembedingt) zu erwarten waren. So heißt es im Zusammenhang mit der zunehmenden wirtschaftlichen Vernetzung der Mitgliedsstaaten und Drittländer: „Als Folge davon gibt es auch mehr Temperaturüberschreitungen beim Transport der Tiere besonders in den auch in Deutschland wärmer werdenden Sommermonaten und in den Ländern, deren klimatische Bedingungen grundsätzlich wärmer sind als in Deutschland.“ Eine Klarstellung, dass hier auch ein behördliches Versagen und ein Versagen der Transportunternehmer zu konstatieren ist, wäre sachgerecht und angebracht.

§21 Ordnungswidrigkeiten:

Vorgesehen ist eine Ergänzung zu § 21 Absatz 3 Nummer 12 der Tierschutztransportverordnung. Nach der Angabe „Kapitel VI Nr. 1.6, 1.7, 1.9, 2. 1, 2.2, 2.3“ sollen nun auch die Unterpunkte „3.1, 3.2, 3.3 Satz 1, Nr. 3.4“ eingefügt werden.

Unverständlich ist jedoch, dass bei Unterpunkt 3.3. nur Satz 1 als OWI-Tatbestand berücksichtigt werden soll: „Straßentransportmittel müssen mit einem Temperaturüberwachungssystem und mit einem Datenschreiber ausgestattet sein.“ Aus Sicht der Verbände sollte zwingend auch ein **Verstoß gegen Satz 2 („Sensoren sind je nach Bauweise des Lastkraftwagens dort anzubringen, wo mit den extremsten Klimabedingungen zu rechnen ist“)** bußgeldbewehrt sein, um mögliche Manipulationen an der Anbringung der Sensoren sanktionieren zu können.

Zudem sollten aus Sicht des Bündnisses in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten in § 21 der nationalen TierSchTrV Tatbestände (zusätzlich zur Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Temperaturgrenzwerte) **Verstöße gegen die Vorschriften des Anhangs I (Kapitel I,II,III,V und VI) und Artikel 14 der VO (EG) 1/2005 aufgenommen werden, insbesondere:**

- Transport nicht transportfähiger Tiere Kapitel I (Transportfähigkeit)
- Nichttränken beim Transport nicht abgesetzter Kälber, Ziegen länger als 9 h.
- Der Einsatz von Seilwinden, um Tiere zu bewegen
- Kapitel V: Nichteinhalten der vorgeschriebenen Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie der Beförderungsdauer und Ruhezeiten
- Art. 14 Falschangaben zu Versorgungsstationen und zur Beförderungsdauer in den Fahrtenbüchern
- Überschreiten der vorgeschriebenen Ladedichte
- Kapitel VI (zusätzliche Bedingungen für lange Beförderungen von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen)

Als Ergebnis des eingangs erwähnten „Russland-Berichtes“ der Hessischen Landestierschutzbeauftragten (siehe Fußnote 1), ist davon auszugehen, dass den abfertigenden Behörden offensichtlich bewusst unrichtige Angaben gemacht wurden hinsichtlich der Existenz bzw. der Möglichkeit einer rechtskonformen Nutzung von Entlade- und Versorgungsstation in Russland nach VO (EG) 1/2005.

Vor diesem Hintergrund sollte in § 21 TierSchTrV (Ordnungswidrigkeiten) im Anschluss an Absatz 1 folgende Absatz 1a eingefügt werden, um derartige Rechtsverstöße rasch ahnden zu können:

„Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegenüber einer Behörde, die für die Genehmigung oder die Kontrolle eines Transports zuständig ist, unrichtige oder unvollständige Angaben zu einem Umstand macht, der nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 oder nach dieser Verordnung für die Beurteilung, ob ein Transport rechtmäßig durchgeführt wird, von wesentlicher Bedeutung ist. Umstände in diesem Sinne sind vor allem solche, die für das Wohlbefinden der transportierten Tiere von Bedeutung sind.“

Unabhängig davon sollte zum Schutz der Tiere beim Transport zukünftig rechtlich sichergestellt werden, dass

- Nutztiere, die zum Zweck der Schlachtung transportiert werden, zum nächstgelegenen, geeigneten Schlachthof befördert werden müssen.
- eine maximal zulässige Beförderungsdauer national von vier Stunden nicht überschritten wird.
- nicht abgesetzte Tiere wie bspw. Kälber < 3 Monaten in keinem Fall transportiert werden.

Darüber hinaus wäre es notwendig, auftretende Todesfälle bei Tiertransporten (national, als auch grenzüberschreitend) grundsätzlich zentral zu erfassen und diese Informationen den zuständigen Veterinärbehörden zugänglich zu machen.

Endnoten

- 1 Vgl. Bericht der Landestierschutzbeauftragten Hessen: Besichtigung von Entlade- und Versorgungsstationen gemäß der VO (EG) 1/2005 in der Russischen Föderation, die in Transportplänen zu Langstreckentransporten angegeben werden (9. bis 14. August 2019)
- 2 https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/Maisack_Rabitsch_Tiertransporte_0.pdf
- 3 <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/031/1903199.pdf>
- 4 https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00027758/Empfehlung-Tierschutz-beim-Transport_2020-03-13.pdf
- 5 Vgl. Artikel 25 bzw. Erwägungsgrund 22 der VO (EG) 1/2005: „Die unzulängliche Ahndung von Verstößen gegen die Tierschutzvorschriften fördert das Umgehen dieser Vorschriften und führt letztendlich zu Wettbewerbsverzerrungen. Die Mitgliedstaaten sollten auch Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung vorsehen und dafür Sorge tragen, dass sie ordnungsgemäß angewendet werden. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.“
- 6 Vgl. Kapitel VI Nr. 3.1, 3.2, 3.3 Satz 1 und 3.4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005